

Aufnahmeantrag

Vorname:	
Name:	
Straße:	
PLZ und Ort:	
Beruf:	
Geburtsdatum:	
Telefon privat:	
Mobil:	
E-Mail:	

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Aero Club Krefeld e.V. als

- ☐ Aktives Mitglied mit Wirkung zum _____
- ☐ Passives Mitglied mit Wirkung zum _____
- ☐ Familienmitglied (passiv) mit Wirkung zum _____
- ☐ Förderndes Mitglied mit Wirkung zum _____

Ich habe die Vereinssatzung, die Gebührenordnung, die Versicherungsordnung und die allgemeine Verzichtserklärung zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Ich bin damit einverstanden, dass die vorgenannten Kontakt- und Bankdaten, zu Vereinszwecken durch den Verein genutzt werden dürfen.

Hiermit ermächtige ich den Aero Club Krefeld e.V. widerruflich die zu entrichtenden Gebühren und Beiträge gemäß meines SEPA-Lastschriftmandates von meinem Konto einzuziehen.

Datum, Ort

Unterschrift

Für nicht volljährige Bewerber:

Mit der Aufnahme unserer Tochter/unseres Sohnes in den Aero Club Krefeld e.V. und der Flugausbildung, sowie Mitflüge von Vereinspiloten, sind wir einverstanden:

Name beider Erziehungsberechtigten: _____

Unterschriften beider Erziehungsberechtigten: _____

SEPA-Lastschriftmandat

Ich ermächtige den Aero Club Krefeld e.V. Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von Aero Club Krefeld e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Sollte eine Rücklastschrift erfolgen, weil mein Konto nicht gedeckt ist, werde ich die anfallenden Gebühren tragen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name, Vorname (Kontoinhaber)

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

Kreditinstitut (Name und BIC)

_____|_____
BIC

DE ____|____|____|____|____|____
IBAN

Ort, Datum

Unterschrift

Erklärung über Verzicht auf Schadensersatz

Ich verzichte auf alle Ansprüche, die mir gegenüber dem Aero Club Krefeld e.V. und seinen Mitgliedern daraus entstehen können, dass ich anlässlich meiner Tätigkeit im Flug- und Bodenbetrieb Unfälle oder sonstige Nachteile erleide. Diese Erklärung gilt, gleich aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Sie erstreckt sich auch auf Personen und Stellen, die aus einem eventuellen Schadensfall selbständig Ansprüche herleiten können.

1. Erklärung über Kenntnis über bestehende Versicherungen

Ich kenne Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen. Ich weiß, dass ich mich auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfang besteht, die ich für ausreichend halte.

2. Flugärztliche Untersuchung

Hiermit bestätige ich, dass ich mich einer flugärztlichen Untersuchung (Medical) unterziehen und vor dem Ausbildungsbeginn das Medical in Kopie zur Verfügung stellen werde.

3. Erklärung über Strafverfahren

Hiermit bestätige ich, dass ich eine „Erklärung über Strafverfahren gemäß §24 (3) 3 LuftVZO“ abgeben werde.

4. Erklärung über Beantragung eines Auszugs aus dem Verkehrszentralregister

Hiermit erkläre ich, dass ich einen Antrag auf einen Auszug aus dem Verkehrszentralregister des Kraftfahrtbundesamtes gestellt habe. Mir ist bekannt, dass nach §§ 24; 26 LuftVZO die Ausbildung von Luftfahrern, die Erteilung, Verlängerung, Erneuerung und Erweiterung von Luftfahrerscheinen sowie die Ablegung von Prüfungen nach den Bestimmungen der Verordnung für Luftfahrtpersonal (LuftPersV) nur zulässig sind, wenn keine Tatsachen vorliegen, die den Bewerber als unzuverlässig erscheinen lassen. Solche Tatsachen sind insbesondere Trunksucht, Entmündigung, erhebliche gerichtliche Bestrafung oder mehrfach festgestellte erhebliche Verstöße gegen Verkehrsvorschriften.

5. Erklärung über Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses (nur Segelflug)

Hiermit erkläre ich, dass ich einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses gemäß § 30 des Bundeszentralregistergesetzes rechtzeitig zur Theorieprüfung stellen werde (Gültigkeit des Zeugnisses max. 12 Monate).

6. Erklärung über Antrag auf Feststellung der Zuverlässigkeit (nur Motorflug)

Hiermit erkläre ich, dass ich einen Antrag zur Feststellung der Zuverlässigkeit gemäß § 7 des Luftsicherheitsgesetzes vor der Ausbildung zum Motorflug stellen werde.

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____

Datum, Ort

Unterschrift

Gebühren *inkl. Kraftstoffzuschlag

Auszug: Beiträge und Fluggebühren (inkl. USt.)

	Erwachsene	Jugendliche
Aufnahmebeitrag		
als Flugschüler	300,00 €	100,00 €
als Lizenzinhaber	500,00 €	250,00 €
Monatsbeiträge		
Aktiv	35,00 €	20,00 €
Passiv	15,00 €	10,00 €
Passives Familienmitglied	5,00 €	5,00 €
Fördermitglied	mind. 5€ / Monat	
Spartenbeitrag (jährlich)		
Segelflug/Motorsegler/Motorflug		
1.Sparte	150,00 €	100,00 €
(alternativ bei geringfügiger Nutzung) pro Start	25,00 €	25,00 €
Jede weitere Sparte	50,00 €	50,00 €
Startgebühren		
Flugzeugschlepp (500m) *	20,00 €	13,50 €
Windenschlepp	7,50 €	7,50 €
Flugzeitgebühren		
(im Segelflug keine Flugzeitgebühren, außer bei Turbobenutzung)		
D-KBUS pro Minute *	1,05 €	1,05 €
D-EDWN pro Minute *	2,40 €	2,40 €
D-EELB pro Minute *	2,40 €	2,40 €
D-KLDG & D-KRAX pro Minute Motorlaufzeit	2,50 €	2,50 €
Einführungsflüge		
Gutschein (15 Min. Dauer) für eine Person im Segelflug/Motorflug (im Motorflug D-Exxx mind. 2 Personen)	40,00 €	40,00 €
Schnuppermitgliedschaft (begrenzte Verfügbarkeit)		
für 28 Tage inkl. 5 Segelflugstarts	99,00 €	99,00 €

Werkstattstunden / Baustunden / Towerstunden:

Mitglieder, die keine Vereinsflugzeuge benutzen, sind von der Baustundenpflicht befreit. Die Baustundenpflicht gilt grundsätzlich für alle Mitglieder, die in der Saison Vereinsflugzeuge benutzen und das 70 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Baustundenpflicht ist wie folgt gestaffelt:

- Von ein bis zu drei Starts in einer Saison besteht eine Baustundenpflicht von 15 Stunden.
- Ab dem vierten Start besteht eine Baustundenpflicht von 45 Stunden je Baustundensaison.

Eine Baustundensaison beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des Jahres. Flugleiter, die im Dienstplan eingeteilt sind und ihren Dienst ableisten, können die Tower-Stunden als Baustunden abrechnen. Die abgeleisteten Werkstattstunden/Baustunden/Tower-Stunden werden im internen Bereich des AC Krefeld digital erfasst. Die Abrechnung der Baustunden erfolgt im Monat November. Eine abgeleistete Baustunde ist nur dann gültig, wenn sie im digitalen System eingetragen und durch den Werkstattleiter abgezeichnet wurde. Jede nicht geleistete Baustunde wird einem Mitglied mit 15,00 Euro belastet.

Stand: 31.12.2025

*Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern in der Ausbildung/ im Studium.

Erklärung über Strafverfahren

gemäß der aktuellen Gesetzeslage über Vorstrafen aller Art (Verkehrsverstöße und andere Straftaten) von Gerichten und über Maßnahmen wegen Verkehrsverstößen von Gerichten oder sonstigen Behörden.

Hiermit erkläre ich

Familienname		bei Namensänderung auch Geburtsname
Vornamen		sämtliche, Rufnamen unterstreichen
geboren am		Tag, Monat, Jahr Ort
aktuelle Adresse		Straße + Hausnummer PLZ, Ort

Dass ich

- a) nicht vorbestraft bin von Gerichten, auch Maßnahmen wegen Verkehrsverstößen von Gerichten oder sonstigen Behörden gegen mich nicht ergriffen worden sind. **
- b) wie folgt bestraft wurde von Gerichten und folgende Maßnahmen der unten aufgeführten Art gegen mich ergriffen wurden.**

Über schwebende Strafverfahren gegen mich ist mir nichts / folgendes bekannt:

Darüber hinaus bin ich weder gerichtlich vorbestraft noch sind weitere Strafverfahren anhängig oder Maßnahmen wegen Verkehrsverstößen von Gerichten oder anderen Behörden gegen mich verhängt worden.

Mir ist bekannt, dass die Ausbildung von Luftfahrern, die Erteilung, die Erneuerung und Erweiterung von Lizenzen sowie die Ablegung oder Abnahme von Prüfungen nach den Bestimmungen der Verordnung über Luftfahrt-personal (LuftPersV) bei einer erheblichen gerichtlichen Bestrafung oder bei mehr-fachen rechtskräftig festgestellten erheblichen Verkehrsverstößen unzulässig sind (mehr als 6 Punkte in Flensburg können zum Abbruch der Ausbildung bzw. zum Nichtausstellen der Lizenz führen).

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

**Nichtzutreffendes streichen, erforderlichenfalls zusätzliches Blatt verwenden

Kraftfahrt-Bundesamt
24932 Flensburg

**Das Formular ist nicht zum Senden,
sondern nur zum Drucken und Aus-
füllen geeignet. Bitte übersenden Sie
den Antrag auf dem Postwege**

Antrag auf Auskunft aus dem Fahreignungsregister

Ich beantrage, mir Auskunft über die zu meiner Person im Fahreignungsregister gespeicherten Entscheidung(en) zu erteilen.

Geburtsdatum

Geburtsname

Familiename (nur bei Abweichung vom Geburtsnamen)

Sämtliche Vornamen

Geburtsort

Postleitzahl

Wohnort

Straße und Hausnummer

☐

Als **erforderlichen Identitätsnachweis** füge ich eine Kopie meines gültigen Personalausweises (Vorder- und Rückseite) oder meines Reisepasses bei.*

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

oder

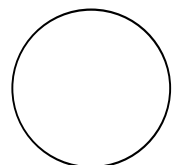
☐

Als **erforderlichen Identitätsnachweis** habe ich meine Unterschrift von einer siegelführenden Stelle beglaubigen lassen.*

* Zutreffendes bitte ankreuzen

Datum, Unterschrift Antragsteller/in

Die/der Beglaubigende hat sich von der Identität der Antragstellerin/des Antragstellers überzeugt. Die Unterschrift ist echt und wurde im Beisein der/des Beglaubigenden vollzogen bzw. wird anerkannt. Die Beglaubigung gilt nur zur Vorlage beim Kraftfahrt-Bundesamt.



Name der siegelführenden Stelle, Ort, Datum und Unterschrift

Dienstsiegelabdruck

Gebühren *inkl. Kraftstoffzuschlag

Auszug: Beiträge und Fluggebühren (inkl. USt.)

	Erwachsene	Jugendliche
Aufnahmebeitrag		
als Flugschüler	300,00 €	100,00 €
als Lizenzinhaber	500,00 €	250,00 €
Monatsbeiträge		
Aktiv	35,00 €	20,00 €
Passiv	15,00 €	10,00 €
Passives Familienmitglied	5,00 €	5,00 €
Fördermitglied	mind. 5€ / Monat	
Spartenbeitrag (jährlich)		
Segelflug/Motorsegler/Motorflug		
1.Sparte	150,00 €	100,00 €
(alternativ bei geringfügiger Nutzung) pro Start	25,00 €	25,00 €
Jede weitere Sparte	50,00 €	50,00 €
Startgebühren		
Flugzeugschlepp (500m) *	20,00 €	13,50 €
Windenschlepp	7,50 €	7,50 €
Flugzeitgebühren		
(im Segelflug keine Flugzeitgebühren, außer bei Turbobenutzung)		
D-KBUS pro Minute *	1,05 €	1,05 €
D-EDWN pro Minute *	2,40 €	2,40 €
D-EOBS pro Minute *	2,33 €	2,33 €
D-KLDG & D-KRAX pro Minute Motorlaufzeit	2,50 €	2,50 €
Einführungsflüge		
Gutschein (15 Min. Dauer) für eine Person im Segelflug/Motorflug (im Motorflug D-Exxx mind. 2 Personen)	40,00 €	40,00 €
Schnuppermitgliedschaft (begrenzte Verfügbarkeit)		
für 28 Tage inkl. 5 Segelflugstarts	99,00 €	99,00 €

Werkstattstunden / Baustunden / Towerstunden:

Mitglieder, die keine Vereinsflugzeuge benutzen, sind von der Baustundenpflicht befreit. Die Baustundenpflicht gilt grundsätzlich für alle Mitglieder, die in der Saison Vereinsflugzeuge benutzen und das 70 Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Baustundenpflicht ist wie folgt gestaffelt:

- Von ein bis zu drei Starts in einer Saison besteht eine Baustundenpflicht von 15 Stunden.
- Ab dem vierten Start besteht eine Baustundenpflicht von 45 Stunden je Baustundensaison.

Eine Baustundensaison beginnt am 1. November und endet am 30. Oktober des Folgejahres. Flugleiter, die im Dienstplan eingeteilt sind und ihren Dienst ableisten, können die Tower-Stunden als Baustunden abrechnen. Die abgeleisteten Werkstattstunden/Baustunden/Tower-Stunden werden im internen Bereich des AC Krefeld digital erfasst. Die Abrechnung der Baustunden erfolgt im Monat November. Eine abgeleistete Baustunde ist nur dann gültig, wenn sie im digitalen System eingetragen und durch den Werkstattleiter abgezeichnet wurde. Jede nicht geleistete Baustunde wird einem Mitglied mit 15,00 Euro belastet.

Stand: 01.03.2024

*Als Jugendliche gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, sofern in der Ausbildung/ im Studium.

(Segelflugausbildung: SPL)
Vereinbarung
zur Flugausbildung im Rahmen der ATO

Zwischen

Aero-Club | NRW e. V., Friedrich-Alfred-Allee 25, 47055 Duisburg

und **X** - im Weiteren auch: Verband -

- im Weiteren auch: Flugschüler -

unter Beteiligung des nachfolgenden Mitgliedsvereins im Verband:

Aero Club Krefeld e.V., Lilienthalweg 10, 47802 Krefeld

- im Weiteren auch: Verein -

wird folgende Vereinbarung für die Teilnahme des Flugschülers an der Ausbildung geschlossen:

1. Anmeldung zur Teilnahme

Der Flugschüler meldet sich hiermit verbindlich zur Teilnahme an der folgenden Flugausbildung an:

2. Leistungen des Verbandes

Der Verband verpflichtet sich, den Flugschüler im Rahmen der Approved Trainings Organisation (ATO) durch lizenzierte Fluglehrer auszubilden. Die Ausbildung findet im Verein unter Nutzung der Flugzeuge/Luftsportgeräte des Vereins statt:

3. Teilnahmevoraussetzungen

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Ausbildung sind:

- die nachgewiesene und während der Dauer der gesamten Ausbildung bestehende Mitgliedschaft in einem Mitgliedsverein des DAeC NRW e. V. oder dem Verband selber;
- die Erbringung der in der **Anlage 1** enthaltenen Nachweise gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

4. Ausbildungskosten, Auslagen

Die Ausbildung erfolgt im Rahmen der Leistungen des Verbandes und seiner Vereine kostenlos.

Der Verein kann die durch die Flugausbildung entstandenen Auslagen beim Flugschüler geltend machen. Diese sind dem Verein zu erstatten. Zu den Auslagen zählen insbesondere die Kosten für den Betrieb des Flugzeugs sowie Start- und Landegebühen.

5. Versicherungsschutz

Der Verein bestätigt, dass für die Teilnahme am Flugunterricht die folgenden Versicherungen bestehen:

Sitzplatzunfallversicherung über Sporthilfe Unfallversicherung für Flugschüler die dem Verband als Mitglied gemeldet sind.

Es steht dem Schüler frei, sich zusätzlich zu versichern.

6. Ausschluss von der Ausbildung, Kündigung des Vertrages

Der Verband sowie der Verein sind berechtigt, den Flugschüler von der Ausbildung auszuschließen, wenn der Flugschüler in seiner Person oder in seinem Verhalten wichtige Gründe setzt, die die Teilnahme für den Verein und/oder den Verband unzumutbar erscheinen lassen. Des Weiteren ist der Ausschluss jederzeit zulässig, wenn die gesetzlich gegebenen Voraussetzungen für die Teilnahme am Flugunterricht entfallen. Der Ausschluss erfolgt durch Kündigung dieser Vereinbarung durch den Verein und/oder den Verband. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie wirkt zugleich zugunsten und zulasten des mitzeichnenden Vereins.

Der Verein kann die vorliegende Vereinbarung ebenfalls schriftlich kündigen. In diesem Falle wird der Verband sich bemühen, für den Flugschüler einen anderen Verein zu finden, der diesen – ggf- bei Begründung einer Vereinsmitgliedschaft - weiter ausbildet. Ist dies nicht möglich, kann der Verband den Ausbildungsvertrag kündigen.

Der Verband kann den Vertrag des Weiteren in dem Falle kündigen, in dem die Ausbildungserlaubnis im Rahmen der ATO erlischt. Die Kündigung ist in diesem Falle jederzeit zulässig, Kündigungsfristen müssen nicht gewahrt werden.

7. Rücktritt von der Ausbildung

Der Teilnehmer kann jederzeit von der Ausbildung zurücktreten.

8. Gewährleistungen

Der Verband und der Verein gewährleisten nicht den erfolgreichen Abschluss der Flugausbildung. Sie erbringen die Ausbildung nach bestem Wissen und Gewissen und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen. Da die Ausbildung von den Leistungen, der Befähigung und der Lernbereitschaft des Flugschülers abhängig ist, kann ein Erfolg jedoch nicht gewährleistet werden.

9. Haftung

Der Flugschüler entbindet den Verein und den Verband für Schäden, die aus der Teilnahme am Flugunterricht bestehen, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig durch den Verein oder den Verband oder einen ihnen zurechenbaren Erfüllungsgehilfen verursacht worden sind.

Ausgenommen von der vorstehenden Enthaltungserklärung sind Schäden an Körper, Leben und Leib des Flugschülers. Hierfür haften der Verein und der Verband für jede schuldhaft verursachte Verursachung.

10. Datenschutz

Der Flugschüler wird darauf hingewiesen, dass die von ihm im Rahmen dieses Vertrages bekannt gegebenen Daten, insbesondere die in der **Anlage 1** aufgeführten personenbezogenen Daten durch den Verband und den Verein ausschließlich zu Zwecken der Ausbildung in dem ATO-Softwaresystem verarbeitet und genutzt werden. Der Verband und der Verein verwenden diese Daten für die Ausbildung, Abrechnung und Meldung an die Behörde zwecks Schülermeldung, Meldung zu Prüfungen und Erteilung der Lizenz und Berechtigungen.

Der Flugschüler kann dieser Verwendung jederzeit widersprechen, ohne dass ihm hierdurch andere als die Übermittlungskosten entstehen.

Hat er widersprochen, ist das Ausbildungsverhältnis beendet.

Eine darüberhinausgehende Datenverwendung erfolgt nicht.

Für den Aeroclub|NRW e. V.: **Aero Club Krefeld e.V.**

Krefeld

....., den
(Ort) (Datum)

....., den
(Ort) (Datum)

(für den Verein) Name + Unterschrift

X

(Flugschüler)

Im Falle minderjähriger Flugschüler:

Der Abschluss des vorliegenden Vertrages ist durch minderjährige Flugschüler nicht möglich. Zwingend notwendig ist die Unterzeichnung durch den/die gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten. Mit der Unterzeichnung bestätigt dies solchermaßen unterzeichnenden:

Ich/wir sind alleine bzw. gemeinsam handelnd zur Vertretung des/der Flugschüler/in berechtigt und verfügen über die uneingeschränkte Personensorge.

Wir haben den vorstehenden Vertrag zur Kenntnis genommen und willigen ausdrücklich darin ein, dass unsere Tochter/unsere Sohn am Flugunterricht teilnimmt und die Ausbildung absolviert.

....., den

X

Unterschrift des/ beider Erziehungsberechtigten

Checkliste für neues Mitglied

Segelflug Schüler

1. ☐ Aufnahmeantrag ausgefüllt und unterschrieben
2. ☐ SEPA-Lastschriftmandat
3. ☐ Erklärung über Verzicht auf Schadensersatz
4. ☐ Erklärung Strafverfahren
5. ☐ Ausbildungsvertrag (Landesverband) ausgefüllt und unterschrieben
 - Bei Minderjährigen: Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter / beiden Erziehungsberechtigten auf Seite 3
6. ☐ Kopie Personalausweis (beidseitig)
7. ☐ Kopie Medical (beidseitig), LAPL MED reicht für Segelflug aus

Erst dann kann eine Anmeldung für die Ausbildung erfolgen!

8. ☐ Bild im Vereinsfliegerprofil hochladen
9. ☐ Bescheinigung Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes
(muss erst zur Theorieprüfung vorliegen, nicht älter als 12 Monate)
10. ☐ Antrag aus dem Fahreignungsregister Flensburg
(muss erst zur Theorieprüfung vorliegen, nicht älter als 12 Monate)

Für Später

Anmeldung zur Theorieprüfung

1. Bescheinigung Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes
2. Kopie Sprechfunkzeugnis (wenn schon vorhanden)
3. Bescheinigung Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes oder alternativ bei TMG => ZÜP **(nicht älter als 12 Monate)**
4. Auskunft Fahreignungsregister (Flensburg) **(nicht älter als 12 Monate)**
5. Antrag/Empfehlung zur Theorieprüfung
6. Personalausweis

Anmeldung zur praktischen Prüfung

1. Ausbildungsnachweis Theorie und Praxis
2. Kopie Sprechfunkzeugnis
3. Formular Sprachkenntnisse deutsch Selbsterklärung (o. ggf. englisch auf persönlichen Wunsch)
4. Bescheinigung Führungszeugnis „O“ nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes liegt oder alternativ bei TMG => ZÜP **(nicht älter als 12 Monate)**
5. Auskunft Fahreignungsregister (Flensburg) **(nicht älter als 12 Monate)**
6. Personalausweis
7. Nachweis Prüfung Theorie
8. Bei Minderjährigen Unterschrift vom gesetzlichen Vertreter / beiden Erziehungsberechtigten
9. Antrag auf Ausstellung der Lizenz

S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen Aero Club Krefeld e. V. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Krefeld unter der Nr. VR 1595 eingetragen.

Der Verein mit Sitz in Krefeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein trägt in seiner Luftsportjugend jugendpflegerischen Charakter, wie er in der Jugendordnung festgelegt ist. Die Jugendordnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Deutschen Aero-Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und über diesem mittelbaren Mitglied des Deutschen Aero-Club e. V. und erkennt deren Satzungen und gegebene Ordnungen an.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

Zur Durchführung dieser Aufgaben dienen:

1. der aktive Luftsport
2. die Bautätigkeit
3. die theoretische Aus- und Weiterbildung

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Verfolgung eigenwirtschaftlicher Zwecke

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden keinerlei Auszahlungen, ausgenommen Guthaben auf ihrem persönlichen Vereinskonto, und im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer Sacheinlagen zurück.

§ 4 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn dies von einer zum Zwecke der Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung satzungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Die Versammlung ist jedoch nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist wegen zu geringer Beteiligung ein Beschluss nicht möglich, so wird innerhalb von drei Wochen eine neue außerordentliche Versammlung einberufen, die dann endgültig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit zwei Drittel Mehrheit entscheidet.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Aero Club NRW e.V., Friedrich- Alfred-Str. 25, 47055 Duisburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Luftsportjugend zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, mit der ausschließlichen Verfolgung der gleichen Ziele, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

§ 6 Mitgliedschaft

Dem Verein gehören an:

1. Aktive Mitglieder
2. Ehrenmitglieder
3. Passive Mitglieder
4. Fördernde Mitglieder
5. Gastmitglieder

zu 1.

Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die unbescholten sind. Ein Mindestalter für die Aufnahme ist nicht erforderlich. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über eine vorläufige Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach Ablauf einer einjährigen Probezeit beschließt der Vorstand über die endgültige Aufnahme. Im Falle der Ablehnung kann keine Benennung der Gründe verlangt werden. Der Vorstand kann die Mitgliedschaft von weiteren Auflagen abhängig machen oder die Probezeit verlängern.

zu 2.

Mitglieder, die sich in hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag einer Mitgliederversammlung mit einer drei Viertel Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.

zu 3.

Passive Mitglieder können natürliche Personen werden, die unbescholten sind. Ein Mindestalter für die Aufnahme ist nicht erforderlich. Minderjährige bedürfen zur Aufnahme der Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand. Passive Mitglieder nehmen nicht am Flugbetrieb teil.

zu 4.

Fördernde Mitglieder können außer natürlichen Personen auch juristische Personen und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Fördernde Mitglieder nehmen nicht am Flugbetrieb teil.

zu 5.

Gastmitglieder können alle Personen werden, die einem Luftsportverein angehören, welcher der FAI angeschlossen ist und die nur vorübergehend am Flugbetrieb teilnehmen wollen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gastmitglieder haben keinen Anspruch auf die Teilnahme an Mitglieder-

versammlungen	und	sind	nicht	stimmberechtigt.
---------------	-----	------	-------	------------------

§ 7 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft beginnt mit der vorläufigen Aufnahme sowie der Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages. Der Jahresbeitrag ist in zwei Hälften zum 1.1. und 1.7. fällig. Die Mitglieder des Vereins erwerben durch ihre Mitgliedschaft die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club, Landesverband Nordrhein-Westfalen e. V. und über diesen die mittelbare Mitgliedschaft im Deutschen Aero Club e.V. Die Mitgliedschaft endet:

1. mit dem freiwilligen Austritt
2. mit dem Ausschluss
3. mit dem Tode des Mitglieds.

zu 1.

Der Austritt aus dem Verein ist nur nach Ablauf einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum nächsten Quartalsende möglich. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich anzuzeigen. Hiermit endet die Beitragspflicht.

zu 2.

Der Ausschluss ist zulässig aus folgenden Gründen:

- 2.1 wegen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse und Anordnungen des Vereins
- 2.2 wenn ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung des Beitrages oder seiner Gebühren in Verzug ist und der Ausschluss angedroht wurde
- 2.3 wegen grober Verstöße gegen geltende Luftfahrtbestimmungen
- 2.4 wegen unehrenhaften Verhaltens und Schädigung des Vereinsansehens
- 2.5 wegen vorsätzlicher oder fahrlässiger Schädigung des Vereinsvermögens
- 2.6 wegen Missbrauchs des Vereins für Zwecke, die den §§ 1 - 4 dieser Satzung widersprechen oder dem Versuch dazu.

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Sofern auf Ausschluss erkannt wird, ist dies dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss steht dem betreffenden Mitglied das Recht des Einspruchs zu. Der Einspruch muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach Postzustellung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Erfolgt Einspruch, so beschließen die Mitglieder in der nächsten Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit endgültig über den Ausschluss oder über den weiteren Verbleib des Mitglieds im Verein. Während des Einspruchs ruht die Mitgliedschaft. Ausgeschlossene Mitglieder können frühestens nach 7 Jahren die erneute Aufnahme beantragen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Ansprüche des Mitglieds an den Verein, mit Ausnahme eines Guthabens auf dem Flugkonto; etwaige Verpflichtungen dem Verein gegenüber bleiben bestehen. Diese Bestimmung gilt nicht bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Tod.

§ 8 Organe des Vereins

Die ständigen Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der erweiterte Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern des Vereins. Antrags- und stimmberechtigt sind nur aktive Mitglieder über 15 Jahre sowie Ehrenmitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder. Der Vorstand hat jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

Die Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Tagesordnung:

1. Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
2. Tätigkeitsbericht des Vorstandes
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl der turnusmäßig zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer
6. Festsetzung der Aufnahmegebühren und Beiträge, Bekanntgabe der Fluggebühren
7. Verschiedenes

Außer der Jahreshauptversammlung findet eine Mitgliederversammlung statt:

- a) Auf Beschluss des Vorstandes
- b) Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder

Die Einladung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich mindestens 21 Tage vorher. Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich dem ersten Vorsitzenden oder im Vertretungsfall dem zweiten Vorsitzenden vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind auf die Tagesordnung zu setzen, andere Anträge können durch die Mitgliederversammlung zugelassen werden, soweit es sich nicht um Anträge zur Satzungsänderung handelt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht anders bestimmt ist. Für einen Beschluss, welcher eine Satzungsänderung oder eine Änderung des Vereinszwecks beinhaltet, ist eine drei Viertel Mehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig. Die Mitgliederversammlung kann geheime Abstimmung beschließen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung treten mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn nichts anderes bestimmt wird.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem ersten Vorsitzenden
2. dem zweiten Vorsitzenden
3. dem Geschäftsführer
4. dem 1. Beisitzer
5. dem 2. Beisitzer

In den Vorstand kann jedes aktive Mitglied über 21 Jahre gewählt werden.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und setzt die Beiträge, Aufnahmegebühren und Fluggebühren fest. Schriftliche Erklärungen des Vorstandes müssen vom ersten Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sein.

Der erste Vorsitzende und der Geschäftsführer sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Falls einer von ihnen verhindert ist, tritt ein anderes Vorstandsmitglied an seine Stelle.

Der Vorstand tritt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der erste Vorsitzende oder der Geschäftsführer und drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der erste Vorsitzende oder in seiner Vertretung der zweite Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen.

Der erste Vorsitzende tätigt gemeinsam und in Absprache mit dem Geschäftsführer die Geschäfte des Vereins.

Der Geschäftsführer ist für die Kassenführung und die Verwaltung des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat der Jahreshauptversammlung und auf Verlangen dem Vorstand jederzeit Rechnung zu legen.

Den Beisitzern obliegt die Teilnahme an der Arbeit des geschäftsführenden Vorstandes in Abstimmung mit den übrigen Vorstandsmitgliedern.

Die Ämter der Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Um eine gewisse Kontinuität des Vereinslebens zu gewährleisten, stehen in den geraden Jahren die Ämter des ersten Vorsitzenden und des 1. Beisitzers, in den ungeraden Jahren die des zweiten Vorsitzenden, des Geschäftsführers und des 2. Beisitzers zur Wahl. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Die Wahl erfolgt geheim, Wiederwahl ist zulässig. Steht nur ein Kandidat zur Verfügung, kann offen abgestimmt werden. Zur Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die erforderliche Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten eine Stichwahl statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe des Geschäftsjahres aus, so können seine Aufgaben von den übrigen Vorstandsmitgliedern übernommen werden oder der freie Posten ist vom Vorstand bis zur nächsten Vorstandswahl kommissarisch zu besetzen

Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Erweiterter Vorstand

Zum erweiterten Vorstand gehören außer den fünf Vorstandsmitgliedern:

1. der Vereinsausbildungsleiter Segelflug
2. der Vereinsausbildungsleiter Motorflug
3. der Technische Leiter Segelflug
4. der Technische Leiter Motorflug
5. der Jugendleiter

Der Vereinsausbildungsleiter Segelflug organisiert und überwacht den Segelflugausbetrieb in Absprache mit dem Vereinsausbildungsleiter Motorflug. Er wird von den Segelflugehrern gewählt und dem jeweiligen Vorstand zur Ernennung empfohlen.

Der Vereinsausbildungsleiter Motorflug organisiert und überwacht den Motorflugausbetrieb in Absprache mit dem Vereinsausbildungsleiter Segelflug. Er wird von den Motorflugehrern gewählt und dem jeweiligen Vorstand zur Ernennung empfohlen.

Der Technische Leiter Segelflug organisiert und überwacht die Wartung und Instandhaltung der Segelflugzeuge. Er wird vom Vereinsvorstand ernannt.

Der Technische Leiter Motorflug organisiert und überwacht die Wartung und Instandhaltung der Motorflugzeuge. Er wird vom Vereinsvorstand ernannt.

Der Jugendleiter führt die Jugendgruppe des Vereins. Er wird von den Mitgliedern der Jugendgruppe gewählt. Die Jugendgruppe führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Weitere regelt die Jugendordnung.

Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die Flugbetriebsordnung und die Werkstattordnung.

§ 12 Ausschüsse

Zur Erfüllung besonderer Aufgaben werden auf Antrag des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung Ausschüsse gebildet, deren Zusammensetzung und Zahl sich nach den jeweiligen Erfordernissen richtet. Die Ausschüsse können durch Akklamation gewählt werden. Die Jahreshauptversammlung wählt grundsätzlich einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus zwei Kassenprüfern besteht, die nicht dem Vorstand angehören. Sie haben Buchführung und Kasse, einschließlich der Jugendkasse mindestens einmal jährlich zu überprüfen und am Ende des Geschäftsjahres über das Ergebnis Bericht zu erstatten. Falls die Kassenprüfer Beanstandungen haben, sind sie verpflichtet, unverzüglich bei dem ersten Vorsitzenden eine außerordentliche Vorstandssitzung zu beantragen, die vom ersten Vorsitzenden zur Klärung der Angelegenheit einberufen werden muss.

§ 13 Ehrenausschuss

Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten der Mitglieder untereinander, die sich unmittelbar aus dem Vereinsleben ergeben oder auf den Verein Bezug haben, sind vor einem Ehrenausschuss auszutragen. Dieser Ehrenausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Dem Ausschuss darf kein Vorstandsmitglied angehören. Der Vorsitzende wird jeweils von der Mitgliederversammlung ernannt, während jede der beiden Parteien ein Mitglied zum Beisitzer aus dem Mitgliederkreis wählt. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist nicht anfechtbar.

§ 14 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert übermittelt und verändert.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Eine entsprechende Erklärung über die Kenntnis der Datenschutzbestimmungen des Vereins ist von oben genannten Personen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit zu unterzeichnen.

Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten für die Dauer von jeweils 2 Jahren bestellen.

Ein Datenschutzbeauftragter ist jedoch nur erforderlich, wenn mehr Personen ehrenamtlich oder als Arbeitnehmer mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind, als im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) hierzu geregelt ist.

§ 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Krefeld, Gerichtsstand das Amtsgericht Krefeld.

Krefeld, im Januar 2019

Eingetragen beim Amtsgericht Krefeld in das Vereinsregister 1595 am 20.08.2019